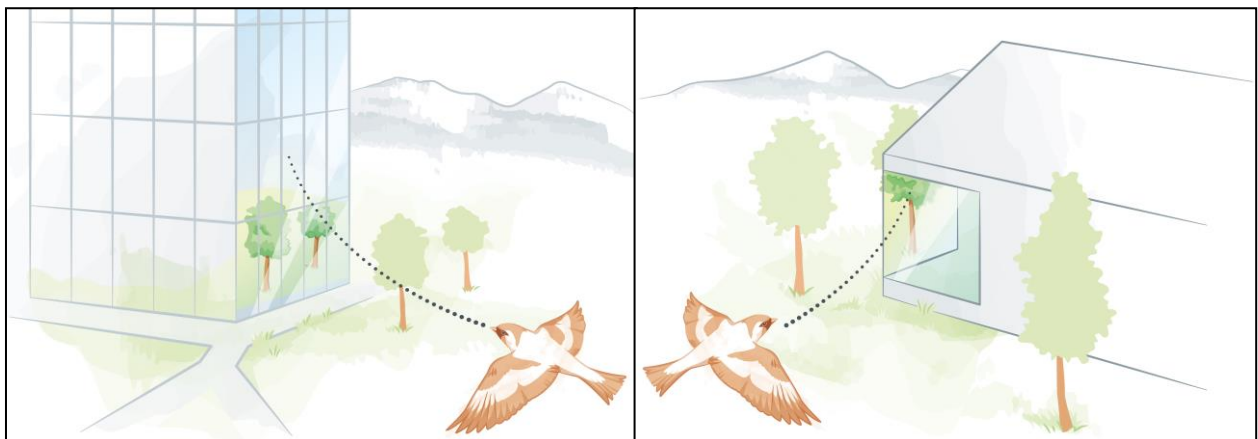


Vogelfreundliches Bauen: Kollisionen an Glas vermeiden

Vögel nehmen vor allem großflächige Glaselemente häufig nicht als Barriere wahr. Transparenz oder Spiegelungen von bzw. an Glaskörpern führen dazu, dass Vögel Bäume oder freien Luftraum auf der Glasoberfläche sehen, aber nicht mehr den Glaskörper selbst. Bei Kollision im schnellen Flug verletzen sich die Tiere meist schwer oder sterben schon beim Aufprall. Schätzungen des NABU zufolge kommen so jährlich über 100 Millionen Vögel in Deutschland ums Leben. Das Risiko einer Kollision mit Glas können Sie schon mit einfachen Maßnahmen senken.



Schematische Darstellung zur Spiegelung (links) und Transparenz (rechts) von Glas
(Quelle: Schweizerische Vogelwarte Sempach, www.vogelwarte.ch)

Gesetzeslage:

Der § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verbietet das Töten oder Verletzen wild lebender, in Europa natürlicherweise vorkommender Vogelarten. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 beziehen sich dabei auf jedes einzelne Individuum bzw. jeden einzelnen Vogel. Beim Vogelschlag wird der Individuenbezug gemäß der Rechtsprechung zu Kollisionen an Straßen oder an Windkraftanlagen auf die „signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos“ als Erheblichkeitsschwelle erweitert. Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn es -bezogen auf die natürliche Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens- mit hoher Wahrscheinlichkeit zu gehäuften Opfern kommt.

Die Risikoeinschätzung ergibt sich bei Vogelschlag an Glas aus dem Artspektrum an vorkommenden Vogelarten sowie den Faktoren Größe, Transparenz, Spiegelungswirkung und Anordnung der Glasscheiben, Beleuchtung sowie Exposition und Umgebung des Bauobjekts. Da bisher die fachlichen Maßstäbe zur Bewertung fehlen, ist die Einschätzung des Mortalitätsrisikos durch eine fachlich geschulte Person (Studienabschluss Biologie oder vergleichbar) ausführlich darzulegen. Weiterhin besteht bei der Beurteilung eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der Fachbehörde.

Wurde durch ein Vorhaben nach dem Umweltschadengesetz i. V. m. § 19 Abs. 4 BNatSchG eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen (gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG) zu treffen. Dies kann mit der nachträglichen Umsetzung der auf der nächsten Seite beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen verbunden sein, eine solche Nachrüstung übersteigt in der Regel die Kosten einer vorsorglichen Umsetzung.

Maßnahmen zur Vermeidung eines Umweltschadens:

Der Vogelschlag an Glas ist somit bauobjektbezogen zu betrachten und mit entsprechenden Maßnahmen zu vermeiden. Im Sinne der ausreichenden Planungssicherheit ist der Vogelschlag bereits auf Ebene der Bauleitplanung bzw. spätestens im Rahmen der Baugenehmigung vollständig abzuhandeln.

Verwenden Sie bei großflächigen Glasflächen grundsätzlich Scheiben mit geringem Außenreflexionsgrad (max. 15 %) und kontrastreiche Markierungen an der Anflugseite des Glases. Als Faustregel sollten unmarkierte Glasflächen nicht größer als eine Handfläche sein. Feststehende, ganzjährig nicht verstellbare Außenjalousien sowie Metall- oder Holzlamellen, mit maximal 10 bis 15 cm Zwischenraum, sind ebenfalls ein guter Vogelschutz.

Richtlinien für flächige, außenseitige Markierungen:

- Mind. 25 % Deckungsgrad bei Punktgrößen von mind. 7,5 mm; mind. 15 % Deckungsgrad bei linearen Mustern oder Punktgrößen ab 30 mm Durchmesser.
- Die Linienstärke muss bei horizontaler Ausführung und 5 cm Linienabstand mind. 3 mm betragen (besser 5 mm im Umfeld von Gehölzen).
- Bei vertikaler Linierung empfehlen sich 5 mm Linienstärke bei 10 cm Linienabstand.

Oder nutzen Sie Alternativen wie...

- Vogelschutzglas: geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes, bedrucktes Glas (z.B. Punkt- oder Linienraster),
- Transluzente Materialien: Ornamentglas, Milchglas, Glasbausteine, satiniertes Glas
- Oberlichter statt seitliche Fenster,
- Glasflächen neigen statt im rechten Winkel anbringen.

Das sollten Sie beachten:

- UV-Sticker, UV-Folien und UV-Pens sind unzureichende Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag.
- Greifvogelsilhouetten schrecken nicht ab.
- Transparente Balkonbrüstungen, getönte Scheiben und Sonnenschutzfolien sind gefährlich für Vögel und sollten vermieden werden.

Weiterführende Informationen finden Sie z.B. in den Empfehlungen der Schweizerischen Vogelwarte Sempach (www.vogelwarte.ch) in Zusammenarbeit mit KBOB (www.kbob.admin.ch) und der Wiener Umwelthanwaltschaft (vogelglas.vogelwarte.ch) sowie auf entsprechenden Seiten des LBV (www.lbv.de) und des BUND (www.bund.net).

Herausgegeben durch:

Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde

Telefon: 0911 / 231-39586 oder -31053

E-Mail: uwa3@stadt.nuernberg.de.

